

Bundesgesetzblatt ²⁰⁸⁵

Teil I

Z 5702

1995 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1995** **Nr. 70**

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 95	Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes FNA: neu: 600-1-1-3	2086
19. 12. 95	Verordnung zur Durchführung von § 5 des Regionalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001 FNA: neu: 9240-3-1	2087
19. 12. 95	Verordnung über die Erteilung von Befreiungen bei Marktöffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen FNA: neu: 901-1-1-8	2088
19. 12. 95	Verordnung über die Gebühren für die Befreiung vom Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen (Beförderungsvorbehalt-Befreiungs-Gebührenverordnung – BefBefGebV) FNA: neu: 901-1-1-7	2091
20. 12. 95	Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung FNA: 8232-34-2	2092
20. 12. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung FNA: 9241-23-19	2093
21. 12. 95	Verordnung über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten (Wertpapierhandel-Meldeverordnung – WpHVM) FNA: neu: 4110-4-2	2094
21. 12. 95	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	2098
21. 12. 95	Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Bierverordnung FNA: 2125-40-26, 2125-40-25-1	2100
21. 12. 95	Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen FNA: neu: 930-9-3	2101
21. 12. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung FNA: 9502-19	2102
21. 12. 95	Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft FNA: 9510-15	2103
18. 12. 95	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften FNA: 51-1-13-4	2120

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2121
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37 und Nr. 38	2121

Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II	2123
--	------

Der Anhang zu Artikel 1 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 20. Dezember 1995 (Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV)) wird als Anlageband I zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Die Anlage zur Verordnung über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten (Wertpapierhandel-Meldeverordnung – WpHVM) vom 21. Dezember 1995 wird als Anlageband II zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abrechnung durch das Bundesamt für Finanzen

Die Mitfinanzierungsanteile der Länder und Gemeinden an den von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes ausgezahlten Steuervergütungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes sind zwischen Bund und Ländern monatlich durch das Bundesamt für Finanzen abzurechnen.

§ 2

**Länderweise Aufteilung
der Länder- und Gemeindeanteile**

Grundlage für die länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile an den gewährten Steuervergütungen bildet eine von der Bundesanstalt für Arbeit dem Bundesamt für Finanzen jeweils bis zum dritten Werktag nach Ablauf eines Kalendermonats übermittelte länderweise Aufstellung über die im Vormonat von den Familienkassen

ausgezählten Steuervergütungen. Dabei sind auch Rückflüsse von ausgezahlten Steuervergütungen für den Monat des Zahlungseingangs zu erfassen. Bei der Zuordnung nach Ländern ist auf den Wohnsitz des Gläubigers der Steuervergütung abzustellen. Das Bundesamt für Finanzen leitet den Obersten Finanzbehörden der Länder jeweils bis zum 10. des Monats eine monatliche Abrechnung über die Erstattungsbeträge der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden zu.

§ 3

Erstattung durch die Länder

Die nach § 2 festgestellten Erstattungsbeträge der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden sind von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats an die Bundeskasse Bonn zugunsten des Lohnsteuertitels zu überweisen. Der Abschlag nach § 5 Abs. 3 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes für den Monat Dezember ist jeweils bis zum 15. Dezember auf demselben Zahlungsweg zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Durchführung von § 5 des
Regionalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001**

Vom 19. Dezember 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Berechnung der den Ländern in den
Jahren 1996 und 1997 zustehenden Beträge**

Von den dem Land Berlin nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zustehenden Beträgen von 474,80 Millionen Deutsche Mark für 1996 und 453,96 Millionen Deutsche Mark für 1997 werden jeweils 100 Millionen Deutsche Mark aus dem Haushalt des Bundes gezahlt. Demgemäß belaufen sich die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zu verteilenden Beträge für 1996 auf 1 057,69 und für 1997 auf 4 300,91 Millionen Deutsche Mark.

§ 2

**Berechnung der den Ländern in den
Jahren 1998 bis 2001 zustehenden Beträge**

Der den Ländern ab dem Jahr 1997 für den öffentlichen Personennahverkehr jährlich zustehende Betrag von zunächst 12 Milliarden Deutsche Mark im Jahr 1997 steigt in den Jahren 1998 bis 2001 jährlich entsprechend dem Wachstum der Steuern vom Umsatz nach Maßgabe des Umsatzsteueraufkommens im Leistungsjahr im Verhältnis

zum Vorjahresergebnis; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Im Falle des Wirksamwerdens von Änderungen der Steuersätze bei der Umsatzsteuer nach Satz 1 im Leistungsjahr wird für die Berechnung des Wachstums im Einvernehmen mit den Ländern das Umsatzsteueraufkommen angesetzt, das sich voraussichtlich ohne Änderung der Steuersätze ergeben hätte.

§ 3

**Überweisung der an die Länder
zu leistenden Beträge durch den Bund**

(1) Die den Ländern nach § 5 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zustehenden Jahresbeträge werden mit je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats überwiesen.

(2) In den Jahren 1998 bis 2001 werden zu diesen Terminen vorläufige monatliche Abschlagszahlungen nach Maßgabe des jeweils geschätzten Jahresbetrages geleistet. Die endgültige Abrechnung des Jahresbetrages erfolgt zum 15. Februar des Folgejahres.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Erteilung von Befreiungen
bei Marktöffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen**

Vom 19. Dezember 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), der durch Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Beteiligung des Regulierungsrates:

1. Teil

Marktöffnungsentscheidung

§ 1

Befreiung vom Beförderungsvorbehalt

Die Beförderung von schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten von Person zu Person für andere in geschäftsmäßiger Weise für adressierte, inhaltsgleiche Sendungen mit einem Mindestgewicht je Sendung von mehr als einhundert Gramm wird von dem Beförderungsvorbehalt des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ausgenommen. Beförderungen nach Satz 1 bedürfen einer Erlaubnis (Lizenz) nach Maßgabe des Teils 2.

2. Teil

Grundsätze des Lizenzierungsverfahrens

§ 2

Lizenzerteilung

(1) Eine Befreiung vom Beförderungsvorbehalt im Sinne der Marktöffnungsentscheidung des § 1 wird nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation als Lizenzgeber auf Antrag dem Antragsteller (Lizenznehmer) erteilt.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse nach Absatz 1 auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen. Diese Übertragung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (Amtsblatt) bekanntzumachen.

§ 3

Sachlicher Umfang der Lizenz

(1) Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Beförderung (Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern) von adressierten, inhaltsgleichen Sendungen in einer bestimmten Mindestmenge und einem bestimmten Mindestgewicht. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, innerhalb seines Lizenzgebietes die gesamte Wertschöpfungskette des Satzes 1 bereitzustellen. Er ist ferner verpflichtet, die Beförderung der Sendungen vom Absender bis zum Empfänger zu gewährleisten.

(2) Die Mindestmenge je Absender und Auftrag beträgt 250 Sendungen. Für kommunale Gebietskörperschaften, anerkannte gemeinnützige Vereine sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften als Versender vermindert sich diese Mindestmenge auf 50 Sendungen.

(3) Die Sendungen müssen inhaltsgleich sein. Als inhaltsgleich gelten Sendungen auch dann, wenn sie sich unterscheiden durch

1. eine innere mit der äußeren übereinstimmenden Aufschrift,
2. eine Anrede,
3. je 10 Ordnungsbezeichnungen (Nummern, Buchstaben, Zeichen, jedoch keine Worte – ausgenommen Produkt- und Länderbezeichnungen; DM-Beträge nur bei reinen Angeboten). Produkt- und Länderbezeichnungen gelten auch dann als nur eine Ordnungsbezeichnung, wenn sie aus mehreren Worten bestehen,
4. Codier- und Steuerungszeichen,
5. Ort und Tag der Absendung und Absenderangaben,
6. die Unterschrift(en).

(4) Die Sendungen dürfen auch unentgeltliche Proben, Muster und Werbeartikel sowie Fremdbeilagen (Sendungsteile anderer Absender) enthalten. Die Sendungen müssen auch hinsichtlich der Beifügungen den Bestimmungen über die Inhaltsgleichheit entsprechen.

§ 4

Räumliche Abgrenzung

(1) Grundsätzlich richtet sich das Lizenzgebiet nach dem Antrag des Lizenznehmers.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Lizenzgeber bei Gefährdung einer flächendeckenden Versorgung eines bestimmten Gebietes das Lizenzgebiet festlegen. In diesen Fällen soll die Lizenz Auflagen nach den §§ 5 bis 7 enthalten. Die Entscheidung nach Satz 1 ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

(3) Dem Lizenznehmer ist es über § 3 hinaus gestattet, im Lizenzgebiet eingesammelte Massensendungen ins Ausland weiterzuleiten sowie aus dem Ausland eingehende Massensendungen ins Lizenzgebiet zu befördern und auszuliefern.

(4) Auf Antrag des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber innerhalb der Laufzeit der Lizenz diese im Hinblick auf das Lizenzgebiet ändern, sofern der vom Lizenznehmer hierzu vorgelegte Antrag die Bedingungen erfüllt, die ein Antragsteller, dem bisher keine Lizenz erteilt worden ist, erfüllen müßte, um eine entsprechende Lizenz zu erhalten. Die Änderung einer Lizenz im Sinne des Satzes 1 wird wie ein Neuantrag behandelt. Die Laufzeit beginnt neu.

§ 5

Flächendeckende Versorgung

(1) Der Lizenzgeber kann nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) dem Lizenznehmer, sofern dieser marktbeherrschend im Sinne des § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, Flächendeckungsaufgaben machen. Diese Aufgaben können die Verpflichtung für den Lizenznehmer umfassen, daß alle potentiellen Empfänger von Massensendungen nach Ablauf des der Flächendeckungsaufgabe folgenden Jahres von der Zustellung des Lizenznehmers erreichbar sein müssen.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 können auch die Verpflichtung für den Lizenznehmer umfassen, nach Ablauf des der Flächendeckungsaufgabe folgenden Jahres ausreichende Einlieferungs- und/oder Abholungsmöglichkeiten in der Fläche bereitzustellen.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben hinaus können auch andere notwendige Aufgaben gemacht werden.

§ 6

Kontrahierungszwang

Der Lizenzgeber kann nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Verwaltungsverfahrensgesetz) den Lizenznehmer, sofern dieser marktbeherrschend im Sinne des § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, verpflichten, nach Ablauf des auf die Verpflichtung folgenden Jahres jedem Zugang zu seinen Netzen zu den veröffentlichten Bedingungen zu ermöglichen.

§ 7

Diskriminierungsverbot

Der Lizenznehmer darf, sofern er marktbeherrschend im Sinne des § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, niemanden bei der Inanspruchnahme seiner Leistungen gegenüber gleichartigen anderen Nachfragern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Die §§ 22 und 26 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Umgehungsverkehr

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, ausschließlich zum Zwecke der Ausnutzung eines Tarifgefälles zwischen der Deutschen Post AG und dem Postbetreiber eines auswärtigen Staates im Inland eingesammelte und für Empfänger im Inland bestimmte Sendungen über das Ausland umzuleiten.

§ 9

Informationspflicht

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung des Gegenstands der Lizenz sowie der mit ihr verbundenen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber auf dessen Verlangen über die Erbringung der angebotenen Dienstleistung, die Betriebs- und Dienstgüte, die Geschäftsbedingungen und über alle sonstigen Gegebenheiten seines Geschäftsbetriebs, die für die Beurteilung der Frage von Bedeutung sind, ob der

Lizenznehmer die Bestimmungen der ihm erteilten Lizenz einhält, zu informieren. Der Lizenzgeber kann insbesondere verlangen, daß der Lizenznehmer ihm in wiederkehrenden Abständen Berichte und Statistiken erstellt sowie Muster und Auftragslisten der einzelnen Aufträge bereitstellt.

(2) Der Lizenznehmer gestattet dem Lizenzgeber sowie jeder von diesem schriftlich ermächtigten Person, die nach Absatz 1 geschuldeten Informationen durch Einblick in die entsprechenden Unterlagen des Lizenznehmers, auf Wunsch des Lizenzgebers auch innerhalb der Geschäftsräume während der Geschäftszeiten des Lizenznehmers, zu überprüfen.

§ 10

Erfüllungsgehilfen

(1) Der Lizenznehmer hat das Recht, das Befördern im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Teile davon aus dem Unternehmen auszulagern und von Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.

(2) Der Lizenznehmer hat den Erfüllungsgehilfen die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sowie die vom Lizenzgeber im Rahmen der erteilten Lizenz gemachten Auflagen und Verpflichtungen, soweit diese für die Aufgabenerledigung relevant sind, vertraglich aufzuerlegen. Der Lizenznehmer hat die Erfüllungsgehilfen zu überwachen. Er haftet für deren Vertragsverletzungen. § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

3. Teil

**Verfahren der
Lizenzerteilung im einzelnen**

§ 11

Darlegung der Fachkunde und Zuverlässigkeit

Eine Lizenz im Rahmen des § 2 kann nur erteilt werden, wenn

1. der Lizenznehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Lizenznehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

§ 12

**Brief- und Postgeheimnis,
Beschränkungen des Postgeheimnisses**

Dem Lizenznehmer ist aufzuerlegen, das Brief- und Postgeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren, die gesetzlichen Auskunfts- und Herausgabepflichten zu erfüllen, durch die das Brief- und Postgeheimnis eingeschränkt ist, und sicherzustellen, daß auch seine Beschäftigten und Beauftragten diese Pflichten erfüllen.

§ 13

Datenschutz

Der Lizenznehmer hat das geltende Datenschutzrecht zu beachten. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer entsprechende Auflagen erteilen.

§ 14**Übertragung der Lizenz**

Die Lizenz ist nur mit Zustimmung des Lizenzgebers übertragbar. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn bei dem Übernehmer die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Die Übertragung einer Lizenz gilt als Neuantrag. Die Laufzeit beginnt neu.

§ 15**Zusammenschluß und
Vereinbarungen mit anderen Unternehmen**

Vor einem Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit der Deutschen Post AG, mit einem anderen Lizenznehmer für die Beförderung von Massensendungen oder einem Unternehmen, das mit der Deutschen Post AG oder einem anderen Lizenznehmer zusammengeschlossen ist, hat der Lizenznehmer dies dem Lizenzgeber mitzuteilen. Gleiches gilt für Verträge und sonstige Vereinbarungen,

die der Antragsteller mit anderen Unternehmen zu dem Zweck abzuschließen beabsichtigt, die lizenzierte Beförderungsleistung zu erbringen, und die Gegenstand der §§ 1 und 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

§ 16**Befristung der Lizenz**

Die Lizenz wird grundsätzlich für 10 Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 17**Verzicht**

Der Lizenznehmer kann vor Ablauf der Laufzeit auf die Lizenz verzichten.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Verordnung
über die Gebühren für die Befreiung vom
Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen
(Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung – BefBefGebV)**

Vom 19. Dezember 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 7 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), angefügt durch Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

§ 1

Gebühr

Für die Erteilung einer Einzelbefreiung vom Beförderungsvorbehalt des § 2 Abs. 5 des Gesetzes wird eine Gebühr von 400 Deutsche Mark erhoben.

§ 2

Fälligkeit

Die Gebühr nach § 1 wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

§ 3

Verzug

Nach Ablauf eines Monats nach dem in § 2 genannten Fälligkeitszeitpunkt kann die Zahlung eines Säumniszuschlags nach Maßgabe des § 18 des Verwaltungskostengesetzes verlangt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung**

Vom 20. Dezember 1995

Auf Grund des § 28n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3914), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird der Punkt nach dem Wort „Hundert“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„8. für die Zeit vom 1. Januar 1996 an 0,1146 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,3896 vom Hundert.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1995

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung
Vom 20. Dezember 1995**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung enthält allgemeine Ausnahmen von der

1. Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971),
2. Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852),
3. Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBl. I S. 1077) und
4. Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025).“

2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

Grenzüberschreitende Beförderung

Soweit in einer Ausnahme in der Anlage zu dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, darf bei grenzüberschreitenden Beförderungen der innerstaatliche Teil der Beförderung nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

§ 6

Übergangsvorschriften

Bis zum 31. März 1996 dürfen die Vorschriften der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 625), angewendet werden.“

3. Der bisherige § 5 wird § 7.

4. Die Anlage zur Gefahrgut-Ausnahmereverordnung erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung*) ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Der Anhang wird als Anlageband I zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bonn, den 20. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Johannes Nitsch

**Verordnung
über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten
(Wertpapierhandel-Meldeverordnung – WpHMV)**

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und 4 und des § 41 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 16. März 1995 (BGBl. I S. 390) verordnet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitteilungen nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt).

Abschnitt 2

Form und Inhalt der Mitteilung

§ 2

Meldesatz

(1) Die zu Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichteten Unternehmen (Meldepflichtige) haben für die Mitteilungen einen Meldesatz nach Maßgabe des anliegenden Meldebogens und der anliegenden Feldbeschreibung*) zu erstellen. Felder, die auf Grund von Art und Struktur des zu meldenden Geschäftes nicht benötigt werden, bleiben leer.

(2) Für jedes zu identifizierende Geschäft eines Meldepflichtigen darf jeweils nur ein Meldesatz übermittelt werden. Die Meldepflichtigen haben die an jeweils einem Tag abgegebenen Meldesätze mit einer laufenden Nummer zu versehen.

(3) Alle Zeitangaben haben stets in gleicher Form zu erfolgen. Ein Datum ist achtstellig in der Reihenfolge Jahrhundert, Jahr, Monat und Tag, die Uhrzeit sechsstellig in

der Reihenfolge Stunden, Minuten und Sekunden anzugeben.

§ 3

**Bezeichnung des Wertpapiers
oder Derivats und Wertpapierkennnummer**

(1) Das Wertpapier oder Derivat ist hinreichend, insbesondere durch Angabe von Art und Bezeichnung und Seriennummer, zu beschreiben (Feld-Nr.: 35). Bei Wertpapieren ist die Gattung anzugeben (Feld-Nr.: 30), Derivate sind nach Call, Put und Future zu unterscheiden (Feld-Nr.: 39).

(2) Die internationale Kennnummer des gehandelten Wertpapiers oder Derivats ist anzugeben (Feld-Nr.: 31). Gibt es keine internationale Kennnummer oder ist sie dem Meldepflichtigen nicht verfügbar, ist die deutsche Wertpapierkennnummer anzugeben; gibt es keine deutsche Wertpapierkennnummer, ist eine sonstige nationale oder interne Kennnummer anzugeben (Feld-Nr.: 33). Eine interne Nummer ist als solche zu kennzeichnen, bei einer nationalen Kennnummer ist das Land, aus dem die Kennnummer stammt, anzugeben (Feld-Nr.: 32). Bei Angabe einer deutschen Serien-Wertpapierkennnummer ist auch die Stamm-Wertpapierkennnummer anzugeben (Feld-Nr.: 34).

(3) Sofern bei Derivaten eine Wertpapierkennnummer nicht vorhanden ist, ist die Kennnummer des Basisobjekts (Underlying-Instrument) anzugeben (Feld-Nr.: 41). Es ist zu kennzeichnen, mit welcher Art von Kennnummer das Underlying-Instrument angegeben wird (Feld-Nr.: 40).

§ 4

Datum und Uhrzeit

(1) Das Kalenderdatum des Geschäftsabschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung ist anzugeben (Feld-Nr.: 13).

(2) Die Uhrzeit des Geschäftsabschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung ist nach Stunden, Minuten und Sekunden anzugeben (Feld-Nr.: 14); ist eine Angabe der Sekunden nicht möglich, so hat die Sekundenangabe mit „00“ zu erfolgen.

(3) Bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften ist das Datum oder die Uhrzeit des Geschäftsabschlusses in die jeweils im Inland gültige Zeit (mitteleuropäische Zeit oder mitteleuropäische Sommerzeit) umzusetzen.

*) Die Anlage wird als Anlageband II zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

§ 5

**Kurs, Stückzahl,
Nennbetrag der Wertpapiere oder Derivate**

(1) Die Menge, auf die der ausgeführte Auftrag oder das Geschäft lautet, ist anzugeben (Feld-Nr.: 25). Es ist zu erläutern, auf welche Einheit (beispielsweise Stück, Kontrakte) sich diese Menge bezieht (Feld-Nr.: 24). Die in einem Kontrakt jeweils enthaltene Stückzahl ist als Preis-multiplikator anzugeben (Feld-Nr.: 42).

(2) Bei Wertpapieren ist der auf das gemeldete Geschäft bezogene Kurs (Feld-Nr.: 27) unter Angabe der Einheit der Effektennotiz (Feld-Nr.: 36) und der Handelswährung (Feld-Nr.: 26) anzugeben.

(3) Bei Optionen ist der auf das gemeldete Geschäft bezogene Preis (Feld-Nr.: 27) unter Angabe der Handelswährung (Feld-Nr.: 26), des Basispreises der Option (Feld-Nr.: 45), der Notierungsart des Basispreises (Feld-Nr.: 46) und der Währung des Basispreises (Feld-Nr.: 44) anzugeben.

§ 6

Identifikation der Beteiligten

(1) Die Meldepflichtigen haben dem Bundesaufsichtsamt Namen und Anschrift sowie, soweit vorhanden, die Kassenvereinsnummern, die deutsche Bankleitzahl, den Member-ID-Code der Deutschen Terminbörse und die von der Deutschen Wertpapierdaten-Zentrale vergebene Identifikationsnummer anzuzeigen. Jede Änderung dieser Daten ist dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Meldepflichtigen erhalten nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 vom Bundesaufsichtsamt eine achtstellige Identifikationsnummer.

(3) Im Meldesatz haben die Meldepflichtigen für ihre Identifikation die Identifikationsnummer nach Absatz 2 oder eine der anderen in der Feldbeschreibung vorgesehenen Nummern in der dort festgelegten Reihenfolge anzugeben (Feld-Nr.: 2). Die Art der Identifikation ist anzugeben (Feld-Nr.: 1).

(4) Für die Identifikation der an dem Geschäft als Kunde, Kontrahent, Makler oder Zwischenkommissionär beteiligten Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt Absatz 3 entsprechend (Feld-Nr.: 3 bis 12).

§ 7

Angaben zu börslichen Geschäften

Es ist anzugeben, ob es sich um ein börsliches oder außerbörsliches Geschäft handelt (Feld-Nr.: 21). Bei einem börslichen Geschäft sind außerdem der Börsenplatz, das Handelssystem (Feld-Nr.: 23) und das Land, in dem das Geschäft abgeschlossen wurde (Feld-Nr.: 22), sowie nach Maßgabe der Feldbeschreibung die Geschäftsnummer des Börsenabwicklungssystems (Feld-Nr.: 16) anzugeben.

§ 8

Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts

Zur Identifikation des Geschäfts sind anzugeben:

1. eine vom Meldepflichtigen für jedes Geschäft selbst vergebene interne Meldenummer (Feld-Nr.: 15);

2. ob es sich aus Kundensicht um einen Kauf oder um einen Verkauf handelt (Feld-Nr.: 17);
3. bei maklervermittelten und über die Börse abgewickelten Geschäften die Abruf-Gruppe-Makler (Feld-Nr.: 60), die Angabe, ob es sich um ein Aufgabegeschäft handelt (Feld-Nr.: 59) sowie die Geschäftsnummer und bei Änderung dieser Geschäftsnummer die ursprüngliche Geschäftsnummer (Feld-Nr.: 58);
4. im Feld „Geschäftstyp“ (Feld-Nr.: 18) ob eine Brutto- oder Nettoabrechnung, eine zusammengefaßte Meldung gemäß § 16 oder eine zugrundeliegende interessenswahrende Order vorliegt;
5. die Emittentennummer (Feld-Nr.: 28) und die ursprüngliche Emittentennummer (Feld-Nr.: 29);
6. der Zinssatz des gehandelten Wertpapiers (Feld-Nr.: 37);
7. der Kalendertag der Endfälligkeit des Wertpapiers, bei Derivaten derjenige der Endfälligkeit des Underlying-Instruments (Feld-Nr.: 38);
8. das Valutadatum durch Bezeichnung des Kalendertages, an dem vereinbarungsgemäß die Geldverrechnung vorzunehmen ist (Feld-Nr.: 51), sofern eine besondere Valuta als Erklärung für einen vom Markt abweichenden Kurs dient;
9. bei Derivaten der Kalendertag der Fälligkeit (Feld-Nr.: 47) und, soweit vorhanden, die Nummer der jeweiligen Version (Feld-Nr.: 43).

§ 9

**Kennzeichen
für Geschäfte auf eigene Rechnung**

Es ist zu kennzeichnen, ob bei dem Geschäft der Eigenbestand betroffen ist (Feld-Nr.: 19). Zudem ist anzugeben, ob es sich um ein Kunden- oder Eigengeschäft handelt (Feld-Nr.: 20).

§ 10

Zusätzliche Angaben

(1) Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgeschriebenen Angaben hat die Mitteilung folgende Angaben zu enthalten:

1. die laufende Nummer des Meldesatzes gemäß § 2 Abs. 2 (Feld-Nr.: 54);
2. das Kalenderdatum der Erstellung des Meldesatzes (Feld-Nr.: 53);
3. die Angabe des Melders (Feld-Nr.: 55);
4. das letzte Rechenzentrum, das demjenigen des Bundesaufsichtsamtes vorgeschaltet ist (Feld-Nr.: 52).

Melder im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 ist derjenige, der den Meldesatz erstellt hat.

(2) Leitet ein anderer als der Meldepflichtige einen Meldesatz an das Bundesaufsichtsamt weiter, so sind zusätzlich anzugeben:

1. Datum und Uhrzeit des Eingangs des Meldesatzes beim anderen (Feld-Nr.: 56 und 57),
2. im Falle einer Änderung des Meldesatzes das Datum der letzten Änderung (Feld-Nr.: 61).

§ 11

Fehlerhafte Mitteilungen

Stellt der Meldepflichtige einen Fehler in der abgegebenen Mitteilung fest, hat er unverzüglich den zugehörigen Meldesatz als Stornierung gekennzeichnet (Feld-Nr.: 49) mit derselben internen Meldenummer (§ 8 Nr. 1) unter Angabe des Stornodatum (Feld-Nr.: 48) zu melden. Eine anschließende erneute Mitteilung des Geschäfts ist zu kennzeichnen (Feld-Nr.: 50) und soll mit ebenfalls derselben internen Meldenummer und dem Stornodatum versehen werden. Korrigierte Meldesätze, die auf Beanstandungen des Bundesaufsichtsamtes beruhen, sind mit einem entsprechenden Kennzeichen (Feld-Nr.: 50), derselben internen Meldenummer und dem Korrekturdatum (Feld-Nr.: 48) zu versehen.

Abschnitt 3

Übermittlung der Mitteilungen

§ 12

Technisches Übermittlungsformat

(1) Die Mitteilungen sind mit einer Übertragungsdatei im ASCII-Format zu übermitteln.

(2) Die Übertragungsdatei ist mit einem Namen von höchstens acht Zeichen zu versehen. Eine Datei kann mehrere Meldesätze enthalten. Die Datei muß mit einem Vorsatz beginnen und mit einem Nachsatz enden. Der Vorsatz ist wie folgt aufgebaut: Name der Übertragungsdatei; Datum der Erstellung der Übertragungsdatei; Zeit der Erstellung der Übertragungsdatei. Der Nachsatz ist wie folgt aufgebaut: Datum der Erstellung der Übertragungsdatei; Zeit der Erstellung der Übertragungsdatei; Anzahl der übertragenen Datensätze einschließlich des Vor- und des Nachsatzes.

(3) Die einzelnen Felder in den Datensätzen sind durch ein Semikolon zu trennen (ASCII-Code 59). Jeder Datensatz beginnt und endet ohne Semikolon. Die einzelnen Datensätze sind durch eine Zeilenschaltung zu trennen (ASCII-Code 13 und 10). Der Nachsatz endet ohne Zeilenschaltung. Ein leerer Datensatz am Ende einer Datei ist nicht zulässig.

§ 13

Zulässige Datenträger und Übertragungswege

(1) Die Übertragungsdatei kann über eine Festverbindung oder über eine Mailbox übermittelt werden. Sofern diese Übertragungswege aufgrund technischer Schwierigkeiten im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen, können als Datenträger auch Disketten (HD) 1,44 MB 3,5 Zoll, formatiert im DOS Format (Version 3.3 oder höher), verwendet werden.

(2) Eine Festverbindung zur Datenfernübertragung oder ein Verfahren über Mailbox zum Zwecke der Übertragung der Mitteilungen vom Meldepflichtigen oder einem Dritten an das Bundesaufsichtsamt kann nur mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes auf Kosten des Meldepflichtigen oder des Dritten eingerichtet werden. Das Bundesaufsichtsamt kann die Einrichtung einer Festverbindung oder eines Mailbox-Verfahrens ablehnen, wenn sich aus diesen

Übertragungswegen für das Bundesaufsichtsamt unverhältnismäßige Kosten ergeben würden.

§ 14

Mitteilung über Dritte

(1) Die Meldepflichtigen können die Mitteilungen auf ihre Kosten durch einen geeigneten Dritten abgeben. Geeignet ist ein Dritter, der die Datensicherheit und die Einhaltung der in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgeschriebenen Mitteilungsfrist gewährleistet.

(2) Bei Einschaltung eines Dritten haben die Meldepflichtigen ihre Mitteilungspflicht erst dann erfüllt, wenn der Dritte die Mitteilung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt mit dem vollständig und richtig erstellten Meldesatz innerhalb der in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgeschriebenen Frist abgegeben hat.

§ 15

Mitteilung über ein Zentralinstitut

Sofern sich meldepflichtige Sparkassen und Kreditgenossenschaften zur Ausführung des Geschäftes in Wertpapieren oder Derivaten einer Girozentrale oder einer genossenschaftlichen Zentralbank oder des Zentralkreditinstituts bedienen, kann die Mitteilung durch das jeweilige Spitzeninstitut erfolgen. In der Mitteilung ist die jeweilige Sparkasse oder Kreditgenossenschaft als Meldepflichtige anzugeben.

Abschnitt 4

Zusammenfassung von Mitteilungen, Befreiungen

§ 16

Zusammenfassung von Mitteilungen

Festpreisgeschäfte eines Tages in zum Nennwert rückzahlbaren fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen inländischer Emittenten, die zum gleichen Preis ausgeführt werden, können pro Wertpapier in zusammengefaßter Form mit einem Meldesatz gemeldet werden; in diesem Fall entfällt eine Meldung der Uhrzeit. Dasselbe gilt für Bezugsrechte, die ein Meldepflichtiger am letzten Tag des Bezugsrechtshandels für seine Kunden veräußert, wenn diese Geschäfte zum gleichen Preis ausgeführt werden.

§ 17

Befreiungen von der Mitteilungspflicht

(1) Geschäfte in solchen Derivaten, die keinen zumindest mittelbaren Wertpapierbezug haben, sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

(2) Geschäfte, die an einem Markt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen werden, sind nicht mitzuteilen, wenn in diesem Staat eine Mitteilungspflicht mit gleichwertigen Anforderungen besteht.

Abschnitt 5
Schlußvorschriften

(2) Erstmalige Anzeigen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 1995 abzugeben.

§ 18

Erstmalige Mitteilungs- und Anzeigepflicht

(1) Die Mitteilungen müssen erstmals für die nach dem 31. Dezember 1995 abgeschlossenen Geschäfte abgegeben werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21. Dezember 1995

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel
Wittich

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3, 10 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung sowie auf Grund des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3729), wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „31. Dezember 1996“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Verwendung von beschichtetem mikrofeinem Titandioxid und beschichtetem mikrofeinem Zinkoxid als UV-Filter ist bis zum 30. Dezember 1998 gestattet. Kosmetische Mittel, die diese UV-Filter enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Stoffe auf der Verpackung mit der Bezeichnung „Titanium dioxide“ oder „Zinc oxide“ angegeben sind.“

2. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „entgegen“ die Worte „§ 3b Abs. 7 Satz 2 oder“ eingefügt.

3. Nach § 6a Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Dezember 1995 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1996 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. Juni 1997 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend hiervon dürfen kosmetische Mittel, die Stoffe nach § 3b Abs. 7 enthalten, ohne die dort vorgeschriebene Kennzeichnung noch bis zum 30. Dezember 1996 eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.“

4. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 358 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „8-Methoxypsoralen“ wird die Angabe „, 5-Methoxypsoralen“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Ölen“ werden die Worte „; bei der Verwendung von natürlichen ätherischen Ölen in Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln ist der Gehalt an Furocumarinen in den Fertigerzeugnissen auf weniger als 1 mg/kg beschränkt“ angefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Achtzehnten Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 167 S. 19).

b) Folgende Nummern werden angefügt:

- „414. 4-tert.-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitro-toluen (Moschus Ambrette)
- 415. Diisobutyl-phenoxy-ethoxy-ethyl-dimethylbenzylammoniumchlorid (Benzethoniumchlorid)
- 416. Zellen, Gewebe sowie Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
- 417. 3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein*), mit Ausnahme der Verwendung in Zahnprothesenreinigungsmitteln nach Maßgabe der in Anlage 2 Teil B Nr. 5 angegebenen Bedingungen
- 418. Steinkohlenteer und Bestandteile aus Steinkohlenteer“.

5. In Anlage 2 Teil B wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e	f
„5	3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein*)	Zahnprothesenreinigungsmittel	0,1 %*.		

6. In Anlage 6 Teil B wird in den Nummern 2, 16, 21, 29 und 30 jeweils die Angabe „31. 12. 1995“ durch die Angabe „31. 12. 1996“ ersetzt.

7. In Anlage 7 Teil A wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e
„10	2-Cyan-3,3-diphenyl-acrylsäure(2-ethyl-hexylester) (Octocrilen*)	10 % (in Säure ausgedrückt)*.		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Baldur Wagner

**Verordnung
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Bierverordnung**

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2, des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b und Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

**Änderung der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**

In § 10 Satz 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeich-
nungsverordnung und der Bierverordnung**

Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Übergangsregelung

Bis zum 31. März 1997 dürfen Biere noch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden; die so gekennzeichneten Biere dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus in Verkehr gebracht werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Baldur Wagner

**Verordnung
über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen
Vom 21. Dezember 1995**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

ereignis und muß für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

§ 1

Versicherungspflicht

(1) Öffentliche Eisenbahnen, öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind verpflichtet, eine Versicherung zur Deckung von Ansprüchen aus dem Haftpflichtgesetz bei einem im Inland zum Betrieb einer solchen Haftpflichtversicherung befugten Versicherer abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zur Deckung von Ansprüchen auf der Grundlage der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV), Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (BGBl. 1985 II S. 130), für öffentliche Eisenbahnen, die derartige Beförderungen durchführen.

§ 2

Deckungssumme

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark je Schadens-

§ 3

Nachweis- und Anzeigepflichten

(1) Das Bestehen einer Versicherung nach den §§ 1 und 2 ist vor der Betriebsaufnahme der nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zuständigen Behörde nachzuweisen. Sie ist zuständige Stelle gemäß § 158c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(2) Öffentliche Eisenbahnen, öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, haben den Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erbringen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

**Erste Verordnung
zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung*)**

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sportfahrzeuge

(1) Unbeschadet des § 4 darf mit einem Sportfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten

vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936), das nach dem 15. Juni 1998 erstmals auf den Markt der Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt, am Verkehr nur teilgenommen werden, wenn es mit der CE-Kennzeichnung im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Verordnung versehen ist. Auf-den-Markt-Gelangen im Sinne des Satzes 1 ist das Inverkehrbringen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), der durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist.

(2) Für die Erteilung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und deren Verlängerung erstrecken sich die erste Untersuchung und die Nachuntersuchungen bei Fahrzeugen mit CE-Kennzeichnung nur auf folgende Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung: § 7.01 Nr. 2, §§ 7.02, 7.03 Nr. 1, § 8.01 Nr. 2, § 8.02 Nr. 1, § 8.03 Nr. 3, § 8.05 Nr. 5, § 8.06 Nr. 2, §§ 8.08, 10.01 Nr. 2, 3, 6, 14, § 10.02 Nr. 1 Buchstabe b, c, Nr. 2 Buchstabe a, e bis h, § 10.03 Nr. 1 Buchstabe b, d, Nr. 2 bis 4, § 10.05, Kapitel 13 sowie § 6.08, falls ein Wendeanzeiger vorhanden ist, und § 7.13, falls ein Einmannsteuerstand vorhanden ist. Soweit es sich um Fahrzeuge nach § 2 Nr. 9 handelt, bedürfen sie keiner Untersuchung.“

2. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe c wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1 mit einem Sportfahrzeug auf einer Wasserstraße der Zone 3 oder 4 am Verkehr teilnimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1996 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15).

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft*)**

Vom 21. Dezember 1995

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1576), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Verpflichtungen zur Zahlung von Kosten für Tätigkeiten der anerkannten Klassifikationsgesellschaften

*) Artikel 1 Nr. 3 (Ifd. Nr. 812 und 814 des Gebührenverzeichnisses) dient der Umsetzung der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen der Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebensbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten fahren – Hafensaatkontrolle – (ABl. EG Nr. L 157 S. 1).

im Rahmen der Schiffsbesichtigungs-Verordnung See vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1706) sowie für Tätigkeiten der vom Germanischen Lloyd anerkannten im Ausland ansässigen freiberuflichen Besichtigter auf dem Gebiet der Schiffssicherheit werden durch diese Verordnung nicht berührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Inlandsdienstreisen“ folgende Wörter eingefügt:

„der haupt- und nebenamtlichen Technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gebühren werden nach der im amtlichen Schiffsmeßbrief ausgewiesenen Bruttoreaumzahl (BRZ) erhoben.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Werden auf einem deutschen Fahrgastschiff während der Reise, die in einem deutschen Hafen beginnt oder endet, Amtshandlungen vorgenommen, gelten diese als im Inland durchgeführt.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Wird aus verwaltungsseitigen Gründen bei vorhandenen Schiffen die Gültigkeit eines Zeugnisses – mit Ausnahme des Funksicherheitszeugnisses – entgegen der in den Vorschriften vorgesehenen Gültigkeitsdauer auf eine kürzere Gültigkeitsdauer begrenzt, so wird die Besichtigungs- beziehungsweise Prüfungsgebühr anteilmäßig auf volle Jahre der Gültigkeit auf- oder abgerundet berechnet.“

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird, wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich, neu gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anhang

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
I. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit				
A. Freibord-Zeugnisse				
001	Erteilung des Freibordzeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens von 1966/88	1	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
		Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens von 1966/88	1	
		§ 13 Abs. 1 und 6 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
	Erteilung des Freibordzeugnisses für vorhandene Schiffe			
007	BRZ kleiner 3 000			650
008	BRZ größer/gleich 3 000			1 040
009	BRZ größer/gleich 6 000			1 300
010	BRZ größer/gleich 10 000			1 560
011	BRZ größer/gleich 30 000			1 950
012	Erneute Erteilung des Freibordzeugnisses nach Erneuerungsbesichtigung durch die Verwaltung	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens von 1966/88	1	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
013	Bestätigung der von der Verwaltung durchgeführten jährlichen Besichtigung im Zeugnis	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens von 1966/88	1	gemäß Anhang 1
		§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
	Internationale Freibord-Ausnahmezeugnisse	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens von 1966/88	1	
	a) für Schiffe neuartiger Bauart	Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens von 1966/88	1	
	b) für einmalige Auslandsfahrt	Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens von 1966/88	1	
	Erteilung des Zeugnisses vor Indienststellung des Schiffes			
014	BRZ kleiner 3 000			650
015	BRZ größer/gleich 3 000			1 040
016	BRZ größer/gleich 6 000			1 300
017	BRZ größer/gleich 10 000			1 560
018	BRZ größer/gleich 30 000			1 950
019	Erneute Erteilung des internationalen Freibord-Ausnahmezeugnisses nach Erneuerungsbesichtigungen durch die Verwaltung	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1966/88	1	1,5fache der Gebühr nach Nr. 001
020	Bestätigung der durch die Verwaltung durchgeführten jährlichen Besichtigung im Freibord-Ausnahmezeugnis	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1966/88	1	1,5fache der Gebühr nach Nr. 013

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
021	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung durch die Verwaltung	Artikel 15 des Übereinkommens von 1966/88	1	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 001, mindestens 210
	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung durch die zuständige Klassifikationsgesellschaft			
022	BRZ kleiner 3 000			650
023	BRZ größer/gleich 3 000			1 040
024	BRZ größer/gleich 6 000			1 300
025	BRZ größer/gleich 10 000			1 560
026	BRZ größer/gleich 30 000			1 950
027	Testat der Verwaltung zur Eintragung der jährlichen Besichtigung (sofern nicht lfd. Nr. 013)			420
028	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Artikel 3 Abs. 4 der EWG-VO Nr. 613/91	13	Gebühr nach Nr. 013
029	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	Artikel 3 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 613/91	13	840
030	Erteilung des Freibordzeugnisses aufgrund weiterer Besichtigungen der zuständigen Klassifikationsgesellschaft			420
031	Testat der Verwaltung zur Verlegung des Jahresdatums	Kapitel 1 Regel 14 Buchstabe h des Übereinkommens von 1966/88	3	420

B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe

	Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer i der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
		§ 13 Abs. 1 und 3 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
101	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer i der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	gemäß Anhang 1, ggf. zzgl. Nr. 701, 703 oder 705 bis 709
		§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
102	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	gemäß Anhang 2, ggf. zzgl. Nr. 702, 704 oder 705 bis 711
		§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
103	Prüfung des Erfordernisses umfangreicher Besichtigungen	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer iii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	Gebühr nach Nr. 102, ggf. zzgl. Nr. 701, 704 oder 705 bis 711
		§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
104	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, Kapitel X Regel 3	14	1,5fache der Gebühr nach Nr. 101, ggf. zzgl. Nr. 701, 703 oder 705 bis 709

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
105	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge			1,5fache der Gebühr nach Nr. 102, ggf. zzgl. Nr. 702, 704 oder 705 bis 711
106	Bestätigung der Regelmäßigen Besichtigungen im Zeugnis	IMO-Code über die Sicherheit von Spezialschiffen, Code 1.5	15	1,5fache der Gebühr nach Nr. 102, ggf. zzgl. Nr. 702, 704 oder 705 bis 711
107	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen vor deren Indienststellung	Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, Kapitel X Regel 3	14	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 101 oder 301 oder 501
108	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von vorhandenen Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen			40 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 102 oder 302 oder 502
109	Bestätigung der Regelmäßigen Besichtigungen im Zeugnis	IMO-Code über die Sicherheit von Spezialschiffen, Code 1.5	15	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 102 oder 302 oder 502
110	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Spezialschiffe vor deren Indienststellung			Gebühr nach Nr. 101
111	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Spezialschiffe			Gebühr nach Nr. 102
C. Bau-Sicherheitszeugnisse				
	Bau-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr in der Auslandsfahrt	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
		§ 13 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
201	Erteilung des Bau-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer i der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	gemäß Anhang 1
	Erteilung des Bau-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe mit einer Bruttoreumzahl	Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer ii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
207	BRZ kleiner 3 000			650
208	BRZ größer/gleich 3 000			1 040
209	BRZ größer/gleich 6 000			1 300
210	BRZ größer/gleich 10 000			1 560
211	BRZ größer/gleich 30 000			1 950
212	Bestätigung der Verwaltung der jährlichen Pflichtbesichtigungen oder Zwischenbesichtigungen	Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer iii, iv und v der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	420
		§ 11 Abs 1 Satz 3 der Schiffssicherheitsverordnung	2	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
213	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	Kapitel I Regel 10 Buchstabe a Ziffer vi in Verbindung mit Regel 11 Buchstabe c der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	400 bis 1 500
214	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses			840
215	Testate durch die Verwaltung	Kapitel I Regel 14 Buchstabe h des Übereinkommens von 1966/88	3	420
216	Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Artikel 3 Abs. 4 der EWG-VO Nr. 613/91	13	Gebühr nach Nr. 012
D. Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse				
	Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der Auslandsfahrt	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer iii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 § 13 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	3 2	
301	Erteilung des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	gemäß Anhang 1
302	Erteilung eines Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses sowie die Bestätigung der Regelmäßigen Besichtigung im Zeugnis für vorhandene Schiffe	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a Ziffer ii und iii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	gemäß Anhang 1
303	Bestätigung der jährlichen Pflichtbesichtigung im Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a Ziffer iv der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 § 11 Abs. 1 Satz 3 der Schiffssicherheitsverordnung	3 2	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 302
304	Bestätigung der Zwischenbesichtigungen von Tankschiffen im Alter von 10 und mehr Jahren im Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a Ziffer iii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/78	3	Gebühr nach Nr. 302
305	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	Kapitel I Regel 8 Buchstabe a Ziffer v in Verbindung mit Regel 11 Buchstabe c der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	Gebühr nach Nr. 302
306	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Artikel 3 Abs. 4 der EWG-VO Nr. 613/91	13	Gebühr nach Nr. 303
307	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	Artikel 3 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 613/91	13	840
308	Testate durch die Verwaltung	Kapitel I Regel 14 Buchstabe h des Übereinkommens von 1966/88	3	420

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
E. Sicherheitszeugnisse für Reaktorschiffe				
	Sicherheitszeugnisse für Reaktor-Fahrgastschiffe und Reaktor-Frachtschiffe	Kapitel VIII Regel 10 Buchstabe b und c der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
401	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel VIII Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	3fache der Gebühr nach Nr. 101 oder 201 und 301, ggf. 701, 703 oder 705 bis 709
402	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	Kapitel VIII Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	3fache der Gebühr nach Nr. 102 oder der Gebührengruppe Nr. 207 bis 211 und 302, ggf. 702, 704 oder 705 bis 711
F. Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe				
	Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr in der Nationalen Fahrt, Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 und Sonderfahrzeuge sowie Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe	§ 13 Abs. 4 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
501	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	gemäß Anhang 1
502	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	gemäß Anhang 1
503	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses aufgrund der Änderung der Zweckbestimmung oder des Erwerbs des Rechts zur Führung der Bundesflagge	§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nr. 502
504	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe vor Indienststellung des Schiffes	§ 13 Abs. 5 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nr. 501 und der Gebührengruppe 701, 703 oder 705 bis 709
505	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe bei vorhandenen Schiffen	§ 13 Abs. 5 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nr. 502 und 702, 704 oder 705 bis 711
G. Ausnahmezeugnisse				
	Ausnahmebescheinigungen oder Ausnahmezeugnisse für z.B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe, Bau-Sicherheitszeugnisse, Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse, Freibordzeugnisse sowie Funksicherheitszeugnisse	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer vii der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
601	Zulassung der Ausnahme vor Indienststellung des Schiffes	§ 8 der Schiffssicherheitsverordnung	2	150 bis 3 000
602	Zulassung der Ausnahme für vorhandene Schiffe			75 bis 1 500
603	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	Artikel 3 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 613/91	13	840
604	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Artikel 3 Abs. 4 der EWG-VO Nr. 613/91	13	Gebühr nach Nr. 012

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
H. Funk-, Telegrafiefunk- und Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse				
	Gebühren für die Durchführung einer Funksicherheitsprüfung bei einer Schiffserdfunkstelle/Seefunkstelle sowie Ausfertigung eines Zeugnisses	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer iv und v der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
		§ 23 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
	Erteilung von Telegrafiefunk- oder Sprechfunk-Sicherheitszeugnissen, Sicherheitszeugnissen für Fahrgastschiffe, Telegrafiefunk-Anlagen, soweit nicht gesondert gebührenpflichtig, in Verbindung mit	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer iv und v der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
701	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer i und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
	– bei Schiffen bis 499 BRZ	§ 23 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	800 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
	– bei Schiffen ab 500 BRZ			1 600 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
702	Weitere Besichtigungen	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer ii und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
	– bei Schiffen bis 499 BRZ	§ 23 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	240 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
	– bei Schiffen ab 500 BRZ			480 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
	Erteilung eines Sprechfunkzeugnisses in Verbindung mit			
703	Besichtigung vor Indienststellung des Schiffes	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer i und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
	– bei Schiffen bis 499 BRZ	§ 23 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	500 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
	– bei Schiffen ab 500 BRZ			1 000 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
704	Regelmäßige oder Weitere Besichtigungen	Kapitel I Regel 7 Buchstabe a Ziffer ii und Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 § 23 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	3	150 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
			2	
	- bei Schiffen bis 499 BRZ			300 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
	- bei Schiffen ab 500 BRZ			
705	Funkstelle auf einem Schiff mit einer Funkanlage für das Seegebiet A 1	Kapitel IV Regel 8 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 § 23 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	3	295 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
706	Funkstelle auf einem Schiff mit einer Funkanlage für die Seegebiete A 1 und A 2	Kapitel IV Regel 9 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	585 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
707	Funkstelle auf einem Schiff mit einer Funkanlage für die Seegebiete A 1, A 2 und A 3	Kapitel IV Regel 10 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	975 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
708	Funkstelle auf einem Schiff mit einer Funkanlage für die Seegebiete A 1, A 2, A 3 und A 4	Kapitel IV Regel 11 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	975 Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
709	Nachbesichtigungen nach einer Prüfung	§ 23 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	195 je Stunde und Bediensteten, angefangene 30 Minuten werden jeweils auf die nächstfolgenden aufgerundet Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland
710	Genehmigung einer Nach- bzw. Umrüstung			195 je Stunde und Bediensteten, angefangene 30 Minuten werden jeweils auf die nächstfolgenden aufgerundet Zuschläge gemäß Anhang 2 und/oder Reisekostenerstattung im Inland

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
711	Genehmigung von Umrüstungen bisheriger Seefunkstellen auf GMDSS	§ 23 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nr. 710
712	Zeugnisumschreibung aufgrund eines EG-Zeugnisses	Artikel 3 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 613/91	2	Gebühr nach Nr. 702 oder 704
J. Sonstige Amtshandlungen				
801	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung	Kapitel I Regel 11 Buchstabe b der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 210
802	Verlängerung der Gültigkeit eines Sicherheits- oder Ausnahme-Zeugnisses bis zu fünf Monaten	Artikel 19 Abs. 4 des Übereinkommens von 1966/88	1	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 210
803	Verlängerung der Gültigkeit eines Sicherheits- oder Ausnahme-Zeugnisses bis zu fünf Monaten	Kapitel I Regel 14 Buchstabe d und e der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 210
		§ 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung	2	
	Genehmigung zur Beförderung von Getreide	Kapitel VI Regel 10 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88	3	
804	für den ersten Getreidebeladungsfall			900 bis 10 000
805	für jeden weiteren Getreidebeladungsfall			90 bis 1 000
806	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe, die unter fremder Flagge eingesetzt werden sollen	§ 5 Abs. 5 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nr. 001, 101 und 701, 703 oder 705 bis 709; bzw. 001, 201 oder 301 und 701, 703 oder 705 bis 709; bzw. 001, 501 und 701, 703 oder 705 bis 709 sowie den Gebührgruppen 1001 bis 1018
807	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe unter fremder Flagge, die in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden sollen	§ 14 Abs. 4 der Schiffssicherheitsverordnung	2	Gebühr nach Nr. 302
808	Zulassungen von Gegenständen im Bereich Schiffssicherheit	§ 10 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	300 bis 20 000
809	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund zusätzlicher Prüfungen und Besichtigungen von Schiffsanlagen, -einrichtungen und -ausrüstungen, insbesondere nach Empfehlungen, Richtlinien und Entschlüssen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO)			150 bis 15 000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
810	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund von Prüfungen von Plänen und anderen Unterlagen sowie Besichtigungsberichten im Zusammenhang mit Besichtigungen und Überprüfungen durch die vom GL anerkannten, im Ausland ansässigen freiberuflichen Besichtigter			75 vom Hundert der Gebühren für Besichtigungen und Überprüfungen im Inland
811	Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens bzw. Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Bedingungen	§ 17 Abs. 2 und 3 der Schiffssicherheitsverordnung Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Übereinkommens von 1973/78 § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge	2 7 6	400 bis 4 000, zzgl. Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
812	Überprüfung im Zusammenhang mit Verweigerung des Hafenzugangs	§ 17 Abs. 5 der Schiffssicherheitsverordnung	2	200 bis 5 000, zzgl. Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
813	Nachbesichtigung nach einer der in Nummer 811 oder 812 bezeichneten Maßnahme			200 bis 5 000, zzgl. Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
814	Operational Control nach SOLAS/Load Line/MARPOL	§ 17 Abs. 3 der Schiffssicherheitsverordnung	2	200 bis 10 000, zzgl. Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
815	Erteilung von Probefahrtbescheinigungen	§ 13 Abs. 13 der Schiffssicherheitsverordnung	2	1 200 bis 15 000 Diese Gebühr kann auf die Gebühren, die für Zeugnisse nach § 13 der Schiffssicherheitsverordnung zu erheben sind, angerechnet werden.
816	Erteilung zusätzlicher Zeugnisse für einen weiteren Einsatz			210
817	Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung nach Abschnitt I ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben			210
818	Zulassung einer Ausnahme ohne notwendige Besichtigung	§ 8 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung	2	420
819	Bestätigung der Übereinstimmung des Notfallplanes mit MARPOL	Anlage 1 Regel 26 des MARPOL 73/78	7	80
850	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Anerkennung und Akkreditierung von Klassifikationsgesellschaften Begründung eines Auftragsverhältnisses (ohne Begehung)	§ 5 der Schiffsbesichtigungsverordnung Artikel 6 der Richtlinie des Rates 94/57/EG	12	10 000 bis 60 000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
851	Nachtrag zur Begründung eines Auftragsverhältnisses (ohne Begehung)			5 000 bis 20 000
852	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Feuerlöschern	§ 39 Abs. 4 Nr. 5 der Schiffssicherheitsverordnung	2	300 bis 3 000
	Zulassung des Handbuchs für Verfahren und Vorkehrungen nach Anlage II zum MARPOL 73/78 bei Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von	Anlage II Regeln 5, 5A und 8 des MARPOL 73/78	7	
856	BRZ 400 bis 4 000			200
857	BRZ größer/gleich 4 000			300
	Ausstellen einer Ersatzausfertigung der Zulassung des Handbuchs für Verfahren und Vorkehrungen nach Anlage II zum MARPOL 73/78 bei Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von			
858	BRZ 400 bis 4 000			100
859	BRZ größer/gleich 4 000			150
860	Gebühr für Amtshandlungen, soweit nicht im Einzelnen in den Nummern 001 bis 1208 genannt			210 bis 10 000

II. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung

	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung	Anlage I Regel 5 des MARPOL 73/78	7	
	– für Öltankschiffe mit einer Bruttoreumzahl größer als 150			
	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung vor Indienststellung eines Schiffes			
1001	BRZ kleiner 3 000			1 300
1002	BRZ größer/gleich 3 000			2 080
1003	BRZ größer/gleich 8 000			2 600
1004	BRZ größer/gleich 20 000			3 900
	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung für vorhandene Schiffe			
1005	BRZ kleiner 3 000			650
1006	BRZ größer/gleich 3 000			1 040
1007	BRZ größer/gleich 8 000			1 300
1008	BRZ größer/gleich 20 000			1 950
	– für sonstige Schiffe mit einer Bruttoreumzahl größer als 400			
	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung vor Indienststellung eines Schiffes			
1009	BRZ kleiner 3 000			650
1010	BRZ größer/gleich 3 000			1 040
1011	BRZ größer/gleich 6 000			1 300
1012	BRZ größer/gleich 10 000			1 560
1013	BRZ größer/gleich 30 000			1 950

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
1014	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung für vorhandene Schiffe BRZ kleiner 3 000			375
1015	BRZ größer/gleich 3 000			520
1016	BRZ größer/gleich 6 000			650
1017	BRZ größer/gleich 10 000			780
1018	BRZ größer/gleich 30 000			975
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut	Anlage II Regel 11 des MARPOL 73/78	7	
	Erteilen eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut vor Indienststellung des Schiffes			
1019	BRZ kleiner 3 000			1 300
1020	BRZ größer/gleich 3 000			2 080
1021	BRZ größer/gleich 8 000			2 600
1022	BRZ größer/gleich 20 000			3 900
	Erteilen eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut für vorhandene Schiffe			
1023	BRZ kleiner 3 000			650
1024	BRZ größer/gleich 3 000			1 040
1025	BRZ größer/gleich 8 000			1 300
1026	BRZ größer/gleich 20 000			1 950
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser	§ 3 Abs. 1 der 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung	16	
		§ 4 Abs. 2 der Verordnung über Schiffsabwasser	17	
1027	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser vor Indienststellung des Schiffes			1 040
1028	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser für vorhandene Schiffe			520
1038	Verlängerung der Gültigkeit eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung, Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut oder Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser bis zu fünf Monaten	§ 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung	2	10 vom Hundert der Gebührenguppen 1005 bis 1008 oder 1014 bis 1018, 1023 bis 1026

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
1039	Zulassungen von Anlagen und Geräten zur Verhütung der Meeresverschmutzung			300 bis 7 000
1040	Vorläufige Bewertung von Chemikalien, die noch nicht den einzelnen Stoffgruppen zugeordnet sind	Anlage II Regel 3 Abs. 4 des MARPOL 73/78	7	300 bis 3 000
1041	Bestätigung der ordnungsgemäßen Abgabe von Ladungsresten	Anlage II Regel 8 Abs. 3 des MARPOL 73/78	7	500 bis 3 000
1042	Befreiung von den Bestimmungen zur Abgabe von Ladungsresten oder Bestätigung alternativer Maßnahmen zum Vorwaschen von Ladungstanks	Anlage II Regel 8 Abs. 2b, 5a, b, 6b, c, 7b, c des MARPOL 73/78	7	250 bis 2 000
1043	Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben			210
1044	Testate der Verwaltung	Kapitel I Regel 14 Buchstabe h des Übereinkommens von 1966/88	3	420
1045	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	Artikel 3 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 613/91	13	840
1046	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung			Gebühr nach Nr. 012

III. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Untersuchung der Seeleute auf Seediensttauglichkeit

1101	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	§§ 2, 3 und 9 der Seediensttauglichkeitsverordnung	8	16,30
1102	Prüfung der Sehschärfe	§§ 4 und 9 der Seediensttauglichkeitsverordnung	8	9,10
1103	Prüfung der Farbtüchtigkeit	§§ 4 und 9 der Seediensttauglichkeitsverordnung	8	9,40
	Röntgenaufnahme der Lunge	§ 6 der Seediensttauglichkeitsverordnung	8	
1104	Schirmbildaufnahme			21
1105	Großbildaufnahme			40,50
1106	Ergänzungsuntersuchung durch beauftragte Ärzte	§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3 der Seediensttauglichkeitsverordnung	8	140 vom Hundert der nach der Gebührenordnung für Ärzte zu zahlenden Beträge
1107	Erteilung des Seediensttauglichkeitszeugnisses bzw. der Bescheinigung über Seedienstuntauglichkeit	§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 4 der Seediensttauglichkeitsverordnung	8	4,80
1108	Ausstellen der Bescheinigung zur Vorlage zum Erwerb von Befähigungszeugnissen	§ 14 Abs. 3 der Seediensttauglichkeitsverordnung	8	4,80

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen-nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
IV. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Besetzung der Schiffe				
	Schiffsbesatzungszeugnisse	§ 4 Abs. 1 der Schiffsbesatzungsverordnung	9	
1201	Ereilung des Schiffsbesatzungszeugnisses			40 bis 600
1202	Neuerteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses nach Ablauf der Gültigkeit oder einer Änderung			20 bis 300
1203	Ersatzausstellung des Schiffsbesatzungszeugnisses			20 bis 60
1204	Genehmigung von Abweichungen von der Regelbesatzung	§ 12 Abs. 1 und 4 der Schiffsbesatzungsverordnung	9	60 bis 600
1205	Zulassung von Besatzungsmitgliedern mit ausländischer Ausbildung	§ 14 Abs. 3 der Schiffsbesatzungsverordnung	9	80
1206	Verbot des Auslaufens oder Genehmigung der Weiterfahrt unter Auflagen	§ 5 Abs. 2 der Schiffsbesatzungsverordnung	9	400 bis 4 000
1207	Genehmigung des Weiterfahrens mit geringerer Besatzung oder geringerer Qualifikation der Besatzung	§ 15 Abs. 1 der Schiffsbesatzungsverordnung	9	100 bis 3 000
1208	Festsetzung der Besatzung eines Binnenschiffes	§ 112 Abs. 4 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung	4	Gebühr nach Nr. 1201, 1202 oder 1203

V. Sonstige gebührenpflichtige Tatbestände

1301	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat			bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr(en)
1302	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr(en)
1303	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.			20 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung(en) vorgesehen ist
1304	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 1303

Anhang 1

Brutto- raumzahl	Zu laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses									
	001 ¹⁾ DM	012 DM	013 DM	101 ¹⁾²⁾ DM	102 ¹⁾²⁾ DM	201 ²⁾³⁾ DM	301 ²⁾⁴⁾ DM	302 ²⁾⁵⁾ DM	501 ¹⁾⁴⁾⁶⁾ DM	502 ¹⁾⁴⁾⁶⁾ DM
bis 150	2 018,—	451,50	225,75	10 090,—	605,—	—	—	—	3 177,—	351,30
bis 300	2 018,—	451,50	225,75	10 090,—	1 210,—	—	—	—	3 177,—	351,30
über 300 zuzüglich für je 233,33	2 018,— 86,72	451,50 47,85	225,75 23,90	10 090,— 1 076,40	1 210,— 792,35	1 345,50 —	2 795,65 —	784,90 —	3 177,— 321,40	351,30 37,35
über 1 000 zuzüglich für je 200	2 278,16 65,78	595,05 35,90	297,45 17,95	3 319,20 807,30	13 587,05 444,—	1 345,50 32,30	2 795,65 171,95	784,90 47,85	4 141,20 252,70	463,35 28,40
über 3 000 zuzüglich für je 100	2 935,96 34,68	954,05 19,45	476,95 9,70	21 392,20 430,55	8 027,05 167,45	1 668,50 16,74	4 515,15 92,70	1 263,40 26,15	6 668,20 134,55	747,35 15,35
über 9 000 zuzüglich für je 100	5 016,76 20,94	2 121,05 11,95	1 058,95 6,—	47 225,20 281,05	18 074,05 104,65	2 672,90 10,76	10 077,15 65,80	2 832,40 17,95	14 741,20 92,70	1 668,35 10,20
über 14 000 zuzüglich für je 100	6 063,76 16,74	2 718,55 9,55	1 358,95 4,75	61 277,70 209,30	23 306,55 79,25	3 210,90 8,38	13 367,15 50,85	3 729,90 14,20	19 376,20 71,75	2 178,35 8,05
über 27 000 zuzüglich für je 100	8 239,96 8,38	3 960,05 4,75	1 976,45 2,40	88 486,70 —	33 609,05 40,35	4 300,30 4,18	19 977,65 26,90	5 575,90 7,50	28 703,70 37,35	3 224,85 4,20
über 92 000 zuzüglich für je 100	13 686,96 4,18	7 047,55 2,40	3 536,45 1,20	— —	59 836,55 —	7 017,30 2,10	37 462,65 14,95	10 450,90 4,50	52 981,20 —	5 954,85 —

- 1) Zu lfd. Nr. 101 und 102: Sind für Fahrgastschiffe die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 4,5fache erhöht.
- 2) Zu lfd. Nr. 001, 101, 102, 201, 301 und 302: Ermäßigung der Gebühr auf das 0,7fache bei Fahrgastschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Einrichtungen und Frachtschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Laderäumen.
- 3) Zu lfd. Nr. 501 und 502: Sind die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 6,3fache erhöht.
- 4) Zu lfd. Nr. 501 und 502: Bei Schiffen ohne eigenen Antrieb und ohne unter Schiffssicherheitsgesichtspunkten zu prüfenden Hilfsmaschinen oder Tanks ermäßigen sich die Gebühren auf das 0,5fache.
- 5) Zu lfd. Nr. 501 und 502: Bei Behördenschiffen ermäßigt sich die Gebühr auf das 0,5fache, wenn die Behörde eine Eigenüberwachung durchführt.
- 6) Zu lfd. Nr. 201, 301, 302: Ab einer Bruttoreumzahl größer/gleich 500.

Anhang 2

**Zuschläge für Amtshandlungen
des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT)**

Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit, werden zusätzlich zu den zu berechnenden Gebühren Zuschläge erhoben:

1	für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen (0 Uhr bis 24 Uhr, am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr)	100 vom Hundert
2	für Sonntagsarbeit (ab 12 Uhr des Sonnabends bis 24 Uhr des Sonntags)	50 vom Hundert
3	für Nachtarbeit (von 17 Uhr bis 7 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden	25 vom Hundert
4	Werden die mit einer Amtshandlung betrauten Personen aus Gründen, die der Eigentümer eines Schiffes oder die Schiffsführung zu vertreten hat, nicht an Bord genommen oder an der Durchführung der Amtshandlungen gehindert, wird für die dadurch entstandenen Warte- und Ausfallzeiten erhoben:	90 DM je Bediensteten und je angefangene Stunde, höchstens 1080 DM je Tag
4	Erfordert eine Amtshandlung im Ausland eine Verlängerung des Aufenthaltes des Bediensteten, den dieser nicht zu vertreten hat, so wird neben den Reisekosten für die dadurch entstandenen Warte- und Ausfallzeiten erhoben:	90 DM je Bediensteten und je angefangene Stunde, höchstens 1080 DM je Tag

1. Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 (BGBl. 1969 II S. 249)
2. Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361) in der jeweils gültigen Fassung
3. Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) mit Protokoll von 1978 (BGBl. 1980 II S. 525)
4. Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2102)
5. (frei)
6. Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge vom 28. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1163)
7. Internationales Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II S. 2)
8. Verordnung über die Seediensstauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2507)
9. Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457)
12. Schiffsbesichtigungs-Verordnung See vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1706)
13. Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates vom 4. März 1991 zur Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft
14. Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, IMO-Entschließung MSC 36(63) vom 20. Mai 1994
15. IMO-Code über die Sicherheit von Spezialschiffen vom 17. November 1993 (Verkehrsblatt S. 671)
16. 8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 1378)
17. Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch Schiffsabwasser vom 6. Juni 1991 (BGBl. I S. 1221)

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Offizieren
der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns,
der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften**

Vom 18. Dezember 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499), ordne ich an:

I.

Meine Anordnung vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3668) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Abschnitt I wird wie folgt gefaßt:
„Für Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten“.
2. In Abschnitt III Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abschnitt VII Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die den Grundwehrdienst leisten“ durch die Wörter „die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten“ ersetzt.
3. Abschnitt VIII wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „übertrage ich“ die Wörter „, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, dem folgender neuer Absatz 5 angefügt wird:
„(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden.“

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1995

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 12. 95 Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	12 797	(241 22. 12. 95)	22. 11. 95
19. 12. 95 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung 9529-5	12 909	(243 28. 12. 95)	1. 1. 96
19. 12. 95 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9513-13	12 910	(243 28. 12. 95)	1. 1. 96
14. 12. 95 Verordnung zur Aufhebung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	12 949	(244 29. 12. 95)	1. 1. 96
19. 12. 95 Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	12 981	(245 30. 12. 95)	1. 1. 96
21. 12. 95 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan 2125-40-50-3	12 981	(245 30. 12. 95)	31. 12. 95

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 22. Dezember 1995

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 95	Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 zur Durchführung des Abkommens vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung GESTA: XG3	1042
18. 12. 95	Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber bestimmten mittel- und osteuropäischen Ländern – EGKS)	1046
7. 11. 95	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1047
9. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1049
10. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	1049
10. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1050
10. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	1050
10. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1051
10. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1051

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1052
10. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) ...	1052
13. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	1053
14. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrechtswesen	1053
14. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1054
14. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1054
14. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1055
14. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Schule und des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	1055
14. 11. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei	1056

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 38, ausgegeben am 30. Dezember 1995

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 95	Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel	1058
	FNA: 9502-13-6	
13. 11. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Generaldirektorat für Jugend und Sport beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei über jugendpolitische Zusammenarbeit	1059
14. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1062
14. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1065
15. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1065
13. 12. 95	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife sowie über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1066
	Abschlußhinweis	1072

Die Anlage 1 zur Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
Preis des Anlagebandes: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis

Der **Jahrgang 1995 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 70 und endet mit der Seite 2124.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1995
Anhänge 1 und 2 zur Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- zur Ausgabe Nr. 6 vom 10. Februar 1995
Anlagen 1 bis 10b zur Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) und Anlagen 1 bis 4 zur Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung – WGV)
- zur Ausgabe Nr. 25 vom 18. Mai 1995
Anlagen 1, 2 und 3 zur Dritten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung, zugleich Anlagen 1, 2 und 3 zur Sammelantrags-Datenträger-Verordnung
- zur Ausgabe Nr. 33 vom 30. Juni 1995
Anlagen, Formblätter, Nachweisungen und Muster zur Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV)
- zur Ausgabe Nr. 41 vom 9. August 1995
Anlagen 1 bis 11 zur Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV)
- zur Ausgabe Nr. 42 vom 10. August 1995
Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung), zugleich Anlagen A und B zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)
- zur Ausgabe Nr. 67 vom 23. Dezember 1995
Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (5. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung), zugleich Anlage zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)
- zur Ausgabe Nr. 68 vom 28. Dezember 1995
Anhänge 1 bis 3 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundespflegegesetzverordnung
- zur Ausgabe Nr. 69 vom 29. Dezember 1995
Anlagen 1 bis 5 zur Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 1996 (AFG-Leistungsverordnung 1996)
- zur Ausgabe Nr. 70 vom 30. Dezember 1995
Anhang zu Artikel 1 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung, zugleich Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV)

Anlage zur Verordnung über die Meldepflichten beim Handel mit Wertpapieren und Derivaten (Wertpapierhandel-Meldeverordnung – WpHMV)

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Preis des Anlagebandes I: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Preis des Anlagebandes II: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Der Jahrgang 1995 des Bundesgesetzblatts Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 38 und endet mit der Seite 1072.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 2 vom 19. Januar 1995
Revision 2, einschließlich der Berichtigung 1 der Revision 2, und Änderung 1 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 7,
Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 53,
ECE-Regelung Nr. 87,
ECE-Regelung Nr. 79 mit Anhängen 1 bis 4
- zur Ausgabe Nr. 8 vom 18. März 1995
Anlage zur 5. RID-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 9 vom 25. März 1995
Änderungen 1 und 2 der ECE-Regelung Nr. 57,
Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 einschließlich Berichtigung 1,
Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30
- zur Ausgabe Nr. 16 vom 2. Juni 1995
Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5,
Änderung 6 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 13,
Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Berichtigung 1
- zur Ausgabe Nr. 17 vom 20. Juni 1995
Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 einschließlich der Berichtigung 1
- zur Ausgabe Nr. 25 vom 30. August 1995
ECE-Regelung Nr. 93
- zur Ausgabe Nr. 30 vom 30. September 1995
ECE-Regelung Nr. 94
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 28. Oktober 1995
Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 48
- zur Ausgabe Nr. 35 vom 8. Dezember 1995
Anlage zur 7. SOLAS-ÄndV
- zur Ausgabe Nr. 38 vom 30. Dezember 1995
Anlage 1 zur Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.